Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

geschrifft, jemandt ab auch übergeben
hätte, das solle bei Ihm auch stehen, ge-
treülich, und ohngefärdt, ausgeschaid
der briefe, rodeln, ob geschrifft, so die
unfahbleche land, Stätte, und Schlösser
ainigemaßenhaft besagend, 10 und dz auch
beede Partheyen bey allen Ihren Landen,
Schlössern, Stätten, Dörffern, hudtärchen,
so sie in vergangener zeit zu ihren handen
erobert, und in bracht haben, bleiben
solle, auch, und hinauf Ruangestrach, und
unbekümmert, 11 und dz jederder Partheyen
noch Ihren zugehörigen, und Mithaften,
die andere Partheyen, und Ihre mithaften,
durch ihre Statt, Schloss, noch land Gericht
wegen beleidigen, beschadigen, Noch, ob
ainiger weise an leib, oder an gut
bekümmern lassen solle, 12 und dann jederder
Partheyen führer oder andere die seien in
bündtnuß, landrecht, Burgrechtschutz,
schirmen, wessen erstrecht, noch an-
nehmen solle, dem andern Theil zu schaden
und nachtheil, es wäre dann, das jemandt
hinter dem andern mit seinen haußhaben
hin zieh wolt, der zweiffel, das ein
dann ein jeder seinem Eigenthum
von alterd her gehört hat, kunder-
dingt, 13 und ob darüber jederder Partheyen
oder die Ihre durch andere Partheyen, Statt,
und Länder bekriegt, oder beschadiget
würd, das dann aber ain Stundtan die
Partheyen, da das beschehen wäre, zu
den zweiffel, und aber ihne nachrecht